

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „GEWERBEGEBIET STAUF-SÜD TEILBEREICH NEUE STICHSTRASSE“

Die Stadt Neumarkt i. d. OPf. beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und des Art. 91 der Bayer. Bauordnung – BayBO – die vom Stadtplanungsamt gefertigte Bebauungsplanänderung „GE Stauf Süd im Teilbereich neue Stichstrasse“ in der Fassung vom _____ mit der Begründung in der Fassung vom _____ als Satzung.

§ 1

Bebauungsplanänderung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung „Neue Stichstrasse“ beinhaltet die Grundstücke Flur-Nr.: Teilfläche 726 und Teilfläche 727 der Gemarkung Stauf.
- (2) Die planzeichnerische Darstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erschließung

- (1) Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stauf Süd“ wird im dargestellten Bereich hinsichtlich seines Erschließungskonzeptes geändert.

§ 3

Weitere textliche Festsetzungen

- (1) Grundstückszufahrten werden – analog zu den Einfahrtsbreiten entlang der Alois-Senefelder-Strasse – auf 2 Zufahrten pro Gewerbegrundstück mit jeweils höchstens 8 m Breite beschränkt.
- (2) Alle weiteren textlichen Festsetzungen bleiben unverändert. Insbesondere sind im Bereich des Schutzstreifens für die 110kV-Bahnstromleitung die entsprechenden Festsetzungen zu Bauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen, Abgrabungen und Anpflanzungen einzuhalten.
- (3) Die Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert „Gewerbegebiet“ (GE).

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Neumarkt i. d. OPf. , den _____

Oberbürgermeister